



## REACH

Januar 2020

### REACH – Chemikalienrecht in der EU

Am 1. Juni 2007 ist mit REACH eine EU-Verordnung (EG 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in Kraft getreten, die das bestehende Chemikalienrecht in Europa grundlegend geändert hat. Eigens für die Umsetzung der neuen Anforderungen wurde in Helsinki die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gegründet, die am 1. Juni 2008 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Durch REACH soll der Wissensstand über die Gefahren und Risiken, die von chemischen Stoffen ausgehen können, gesteigert werden, um ein erhöhtes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu erreichen. REACH betrifft alle Chemikalien, auch solche die schon lange im Verkehr sind. Darüber hinaus wird durch REACH die Verantwortung zur Risikobewertung von Chemikalien zu einem großen Teil von den Behörden auf die Hersteller und Importeure verlagert.

Im Zentrum der neuen Verordnung steht der Registrierungs- und Bewertungsprozess, in dem die Kommunikation in der Lieferkette eine essentielle Rolle spielt. Fast alle Unternehmen in der Lieferkette, wie Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender, sind von der REACH-Verordnung betroffen und müssen dabei bestimmte Pflichten erfüllen.

Die komplette Umsetzung von REACH erstreckt sich über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren. Der durch REACH vorgegebene Zeitplan sah eine Vorregistrierungsphase vom 1. Juni 2008 bis zum 1. Dezember 2008 vor. Die Zeitplanung für die anschließende Registrierung war abhängig vom Produktionsvolumen und dem Gefährdungspotential der jeweiligen Substanzen. Bis zum 1. Juli 2018 sollten alle Stoffe registriert sein.

Besonders besorgniserregende Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung müssen gesondert zugelassen werden und können für bestimmte Einsatzzwecke beschränkt werden. Eine erste Auflistung von potentiellen Stoffen mit solchen Eigenschaften („Kandidatenliste“) wurde bereits am 28.10.2008 von der ECHA veröffentlicht und wird seitdem regelmäßig ergänzt.



## GROHE

Als führender Hersteller von Sanitärarmaturen, sanitärtechnischen Produkten und Systemen haben wir uns bereits von Anfang an intensiv mit den neuen Anforderungen beschäftigt.

### Gefahrstoffe, Chemikalien

Da wir weder chemische Stoffe noch Gemische herstellen und auch nicht in die EU importieren, sind wir nur als sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“ (*Downstream User*) von REACH betroffen. Registrierungspflichten entfallen für uns.

In dieser Rolle sind wir vor allem auf die Aktivitäten unserer Lieferanten angewiesen, um unsere zukünftige Versorgung mit chemischen Stoffen und Gemischen sicherzustellen. Hierzu stehen wir im engen Kontakt mit unseren Lieferanten; dazu gehört auch eine regelmäßige Abfrage und Bestätigung zur Einhaltung der REACH Anforderungen.

### Produkte

Besonders besorgniserregende Stoffe, entsprechend der von der ECHA veröffentlichten „Kandidatenliste“ für den Anhang XIV der REACH-Verordnung (derzeitiger Status: 22.01.2022 - 211 Stoffe), sind in unseren Produkten - bis auf folgende Ausnahmen - nicht in Konzentrationen über 0,1 % je Stoff und Erzeugnis enthalten:

N,N-Dimethylacetamid (DMAC) (CAS-Nummer 127-19-5 / EG-Nummer 204-826-4) ist seit dem 19.12.2011 auf der Kandidatenliste. DMAC ist ein Bestandteil von CR P2 Lithium-Blockbatterien.

Ethylenglycoldimethylether (EGDME) auch als 1, 2-Dimethoxyethan (DME) bezeichnet (CAS-Nummer 110-71-4 / EG-Nummer 203-794-9) ist seit dem 18.06.2012 auf der Kandidatenliste.

EGDME ist ein Bestandteil von CR P2 Lithium-Blockbatterien und CR 2450 Lithium-Knopfzellen.

Blei (CAS-Nummer 7439-92-1 / EINECS 231-100-4) ist seit dem 27.06.2018 auf der Kandidatenliste.

In unseren Erzeugnissen findet sich Blei als Legierungsbestandteil in Nicht-Eisen (NE)-Metallen (wie Messing) bzw. Bauteilen aus NE-Metallen in Konzentrationen > 0,1 %.

